

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 8 RKn 15/88

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesknappschaft,
Bochum, Königsallee 175,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 15. November 1989 in Essen durch den Vorsitzenden Richter M a y , die Richter Dr. S c h u r und K u m m e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. B o n g a r d t und R u n g e für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 3. Mai 1988 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 17. Juli 1984 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt als Sonderrechtsnachfolgerin ihres am 30. Juni 1983 verstorbenen Ehemannes (Versicherter), bei der Berechnung der Leistungen die Zeit vom 20. Mai 1955 bis 18. April 1961 nach § 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar (SVAnglG Saar) vom 15. Juni 1963 (BGBl I 402) zu berücksichtigen.

Der Versicherte war im Saarland wohnhaft, jedoch von 1949 bis 1961 in Frankreich erwerbstätig. Dabei arbeitete er zunächst bis April 1951 als Bergmann auf der Grube M. , danach bis 18. Mai 1955 als Verkäufer und anschließend vom 20. Mai 1955 bis 18. April 1961 wieder als Bergmann in M. . Von da an war er nur noch in der Bundesrepublik Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt.

Mit dem Bescheid vom 22. Februar 1983 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Mai 1983 bewilligte die Beklagte dem Versicherten Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Einschluß einer Leistung nach § 28 SVAnglG Saar, ohne jedoch bei der Berechnung dieser Leistung die in der Zeit vom 20. Mai 1955 bis 18. April 1961 vom Versicherten in der französischen knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegte Versicherungszeit zu berücksichtigen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Landessozialgericht (LSG) hat dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen: Bei der Berechnung der Leistungen nach § 28 SVAnglG Saar seien nur solche Zeiten zu berücksichtigen, die bereits nach dem früheren Gesetz Nr 345 (G 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes idF der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 - AmtsBl des Saarlandes S 522) zu berücksichtigen gewesen wären. Diese Voraussetzungen lägen jedoch für die streitige Zeit nicht vor. Der Versicherte habe die Beschäftigung als Bergmann am 20. Mai 1955 nach einer Unterbrechung iS des G 345 aufgenommen. Der Gesetzgeber sei von einer ununterbrochenen Beschäftigung im Ausland ausgegangen, er habe einen fortlaufenden Auslandsaufenthalt einer solchen Beschäftigung nicht gleichsetzen wollen, so daß die Fürsorgeleistung nur für die Arbeitnehmer in Betracht komme, die in der Vergangenheit außerhalb des Saarlandes ein Arbeitsverhältnis begründet hätten. Dies sei auch den Durchführungsbestimmungen zum G 345 zu entnehmen und aus einem Änderungsentwurf deutlich geworden. Da der Versicherte die Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes iS des § 2 Abs 2 Satz 2 G 345 nicht beigebracht habe und jetzt auch nicht mehr nachreichen könne, habe auch der Auffassung des Bundessozialgerichts -BSG- (SozR zu G 345 Saar § 2) nicht gefolgt werden können.



Die Klägerin hat die - vom LSG zugelassene - Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung des § 28 SVAnglG Saar. Die Vorschrift des § 2 Abs 2 Satz 1 G 345 sei nach dem Sinn des Gesetzes nur so zu verstehen, daß eine "Unterbrechung" der Beschäftigung im Ausland nur vorgelegen habe, wenn zwischenzeitlich eine Arbeit im Saarland aufgenommen worden sei oder wenn sich nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses außerhalb des Saarlandes eine längere Beschäftigungslosigkeit unter Einschaltung der saarländischen Arbeitsverwaltung angeschlossen habe. Aber auch unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des BSG (aaO) sei die Revision begründet. Danach hätten die Versicherungsträger und ggf die Gerichte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs 2 Satz 2 G 345 durch Einholung von Auskünften des zuständigen Arbeitsamtes zu prüfen. Dies habe das LSG unterlassen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 3. Mai 1988 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 17. Juli 1984 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Insbesondere gehe das Fehlen einer Bescheinigung der Arbeitsverwaltung zu Lasten der Klägerin, da sie aus einer Ausnahmeregelung innerhalb einer Begrenzungsvorschrift Rechte herleiten wolle.

II

Der Senat hat mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision der Klägerin ist begründet. Die Zeit vom 20. Mai 1955 bis 18. April 1961 ist bei der Berechnung der Leistungen nach § 28 SVAnglG Saar zu berücksichtigen.

Nach § 28 SVAnglG Saar gewährt der deutsche Versicherungsträger eine Leistung, soweit nach dem G 345 saarländische Versicherungszeiten zu berücksichtigen gewesen wären. Nach der Begründung zum Entwurf (BT-Drucks IV/474, S 25) sollte mit dieser Vorschrift sichergestellt werden, daß auch die nach dem G 345 bisher erworbenen "Rentenanswartschaften" erhalten bleiben und bei Eintritt des Versicherungsfalles durch eine zusätzliche Leistung berücksichtigt werden. Es handelt sich somit bei dieser Vorschrift um eine Besitzstandsregelung. Daraus folgt, daß Rechte aus § 28 SVAnglG Saar nur dann gegeben sein können, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Leis-



tungsbegehren auf die Vorschriften des früheren G 345 hätte gestützt werden können, wenn es nicht lediglich am Vorliegen des Versicherungsfalles gefehlt hätte (vgl BSG SozR 5043 § 28 Nr 4). Mit dem G 345 war mithin zunächst beabsichtigt, nur denen zu helfen, die in der Vergangenheit außerhalb des Saarlandes gearbeitet haben, weil dieser Personenkreis die spätere Entwicklung seiner Alters- und Invaliditätsversorgung nicht voraussehen konnte (Landtagsprotokolle des Saarlands, 129. Sitzung, S 1105). Daher konnte nach § 2 Abs 2 G 345 ein Versicherter, der nach dem 1. August 1952 eine Beschäftigung außerhalb des Saarlandes aufnahm, für Zeiträume nach diesem Zeitpunkt die Fürsorgeleistung aufgrund des G 345 nicht erhalten. Diese Begrenzungsvorschrift ist jedoch durch die Änderung vom 10. Juli 1953 (Amtsbl S 522) in zwei Alternativen aufgeteilt worden. Ausgeschlossen wurden in der ersten Alternative alle Arbeitnehmer, die nach dem Stichtag erstmalig eine Beschäftigung außerhalb des Saarlandes aufnahmen. Die zweite Alternative ("... oder nach einer Unterbrechung ...") bezieht sich daher im Unterschied zur ersten Alternative nur auf die wiederholte Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses. Für diese Fälle wurde aber zugleich ein weiteres Tatbestandsmerkmal eingeführt, nämlich, daß die Berücksichtigung einer weiteren Beschäftigung im Ausland nur dann ausgeschlossen ist, wenn eine "Unterbrechung" vorausgegangen ist.

Wortlaut und Inhalt der Norm lassen jedoch nur die Abgrenzung zu, daß Unterbrechung in diesem Sinne nicht der bloße Arbeitsplatzwechsel im Ausland ist. Anderenfalls würde das Abgrenzungskriterium der "Unterbrechung", das sich nur auf wiederholte Beschäftigungsverhältnisse beziehen kann, faktisch bedeutungslos werden. Dabei braucht in diesem Einzelfall nicht entschieden zu werden, unter welchen sonstigen Voraussetzungen eine Unterbrechung im Sinne der zweiten Alternative des § 2 Abs 2 G 345 vorliegt, weil jedenfalls hier die nach § 5 G 345 zu gewährende Fürsorgeleistung durch die Vorschrift des § 2 Abs 2 G 345 hinsichtlich der Berücksichtigung der streitigen Versicherungszeiten nicht eingeschränkt ist. Sch. hat zwar das im Ausland begründete erste Arbeitsverhältnis am 18. Mai 1955 gelöst, jedoch bereits am 20. Mai 1955 eine neue Tätigkeit aufgenommen. Bei einer unmittelbaren Folge zweier Beschäftigungsverhältnisse kann eine Unterbrechung im Sinne der genannten Vorschrift nicht angenommen werden.

Dieser Abrenzung steht auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht entgegen. Auch wenn es die Absicht des damaligen Gesetzgebers war, den Personenkreis der Berechtigten einzuschränken, würde das nicht ausreichen, um die Vorschrift des § 2 Abs 2 Satz 1 G 345 enger zu interpretieren. Gerade auch der vom LSG erwähnte Entwurf zu einer weiteren Änderung des G 345 macht deutlich, daß bereits der Gesetzgeber selbst diese Begrenzungsvorschrift als zu eng ansah, weil er künftig nur die Versicherten ausschließen wollte, die nach dem Stichtag ein Beschäftigungsverhältnis ohne entsprechende Bescheinigung des Arbeitsamtes außerhalb des Saarlandes eingegangen sind.



Auch die Durchführungsbestimmungen zum G 345, wonach ua bei der Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des Saarlandes nach dem 30. September 1953 eine Fürsorge nur gewährt werden konnte, wenn der Versicherte den Nachweis erbrachte, daß ihm das für seinen Wohnsitz im Saarland bis zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme außerhalb des Saarlandes zuständige Arbeitsamt zu diesem Zeitpunkt eine zumutbare Beschäftigung im Saarland nicht hätte vermitteln können (vgl auch § 2 Abs 2 Sätze 2 ff G 345), konnte lediglich als bereits durch den Wortlaut des Gesetzes belegtes Indiz für eine entsprechende Interpretation angesehen werden. Aufgabe des G 345 war mithin, die saarländischen Wanderarbeiter und Grenzgänger hinsichtlich ihrer sozialen Sicherung im Ergebnis so zu stellen, als ob sie alle Versicherungszeiten im Saarland zurückgelegt hätten. Ein bloßer Wechsel des Arbeitsplatzes außerhalb des Saarlandes konnte daher nicht in jedem Falle anspruchsvernichtend wirken. Damit steht fest, daß im Falle des Versicherten durch die Beendigung des einen Arbeitsverhältnisses zum Zwecke der Aufnahme des zweiten Arbeitsverhältnisses keine Unterbrechung der Beschäftigung iS des § 2 Abs 2 Satz 1 G 345 war.

Unter diesen Umständen besteht auch für die Prüfung der Ausnahmegvorschrift des § 2 Abs 2 Satz 2 G 345 kein Raum mehr.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)